

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# § 12 HCV 2013 Module

HCV 2013 - Hochschul-Curriculaverordnung 2013

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 23.06.2022

(1) Im Rahmen des Hochschullehrganges für Freizeitpädagogik (für Erzieherinnen und Erzieher für die Freizeit an ganztägigen Schulformen – Freizeitpädagoginnen und -pädagogen) im Umfang von 60 ECTS-Anrechnungspunkten sind folgenden Modulen Lehrveranstaltungen zuzuordnen:

Module	ECTS-Anrechnungspunkte
Hospitation und Praxis	12 – 14
Rechtliche Grundlagen	5 – 7
Pädagogische Grundlagen	5 – 7
Persönlichkeitsentwicklung und Kommunikation	5 – 7
Diversität	5 – 7
Freizeitpädagogische Grundlagen	5 – 7
Kunst und Kreativität	5 – 7
Musik	5 – 7
Sport	5 – 7

(2) Im Rahmen des Hochschullehrganges für Freizeitpädagogik im Umfang von 60 ECTS-Anrechnungspunkten ist im Curriculum bei Bedarf eine künstlerisch-kreative, musikalische oder sportliche Schwerpunktsetzung vorzusehen. In diesem Fall sind abweichend von Abs. 1 folgenden Modulen Lehrveranstaltungen zuzuordnen:

Module	ECTS-Anrechnungspunkte
Hospitation und Praxis	12 – 14
Rechtliche Grundlagen	5 – 7
Pädagogische Grundlagen	5 – 7
Persönlichkeitsentwicklung und Kommunikation	5 – 7
Diversität	5 – 7
Freizeitpädagogische Grundlagen	5 – 7
Künstlerisch-kreativer, musikalischer oder sportlicher Schwerpunkt	15 – 21

In Kraft seit 13.07.2018 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)